

Infoblatt des Diözesanverbandes Bamberg e.V.



Ausgabe 1/2020

Schutz von Menschenrechten und Umwelt

Wir brauchen ein wirksames Lieferkettengesetz

Die KAB will zusammen mit einem breiten Bündnis für den Schutz von Menschenrechten und Umwelt in weltweiten Lieferketten einen gesetzlichen Rahmen in Deutschland schaffen. Ein solches Gesetz ist längst überfällig. Das Bündnis hat die Chance, aktuell politisch etwas zu bewegen, denn noch nie gab es so viel Aufmerksamkeit in der Politik, der Bundesregierung und in den Medien für dieses Anliegen wie in den vergangenen Monaten.

In den vergangenen Jahren ereigneten sich weltweit immer wieder schreckliche Katastrophen, an denen deutsche Unternehmen mit ihren Geschäften direkt oder indirekt beteiligt waren: 258 Menschen starben 2012 beim Brand einer Textilfabrik in Pakistan, in der KiK als Hauptkunde produzierte; in Brasilien verloren durch den Dammbbruch von Brumadinho 246 Menschen ihr Leben, Flüsse und Trink-

wasser sind verseucht – obwohl eine Tochter des deutschen Unternehmens TÜV Süd den Damm als sicher zertifiziert hatte; und BASF kauft weiter Platin im Millionenwert aus der Marikana-Mine, obwohl dort 2012 bei einem Streik für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen 34 Arbeiter erschossen wurden. Bislang müssen

Unternehmen für solche Schäden in globalen Lieferketten kaum Konsequenzen fürchten. *Wer Schäden anrichtet, muss Verantwortung übernehmen. Deswegen braucht es einen gesetzlichen Rahmen.*

Zu viele Unternehmen nehmen den Unternehmensgewinn wichtiger als den Schutz von Mensch und Umwelt – auch bei deutschen Unternehmen. Dabei wurde die Verantwortung zur menschenrechtlichen Sorgfalt bereits 2011 auf internationaler Ebene in den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen konkretisiert. Die Initiative Lieferkettengesetz fordert von der Bundesregierung, diese menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen gesetzlich festzuschreiben und an die Missachtung der Sorgfalt klare Konsequenzen zu knüpfen.

Brauchen wir in Zeiten von Corona wirklich so



2 LIEFERKETTENGESETZ

etwas wie ein Lieferkettengesetz? Die KAB ist der Meinung: Ja – jetzt erst recht. Denn die Corona-Krise führt uns auf dramatische Weise vor Augen, in welchem Maße Transparenz und Sorgfalt in globalen Lieferketten in unser aller Interesse liegen. Gerade in diesen Tagen zeigt sich, wie wenig einige Unternehmen über ihre eigenen Lieferketten wissen.

Die Krise wird Unternehmen weltweit dazu zwingen, bessere Systeme zum Risikomanagement aufzubauen, die auch in Krisenzeiten Lieferengpässe verhindern. Diese neuen Management-Systeme dürfen sich nicht nur auf Geschäftsrisiken beschränken, sondern müssen auch Menschenrechte und Umweltschutz in den Blick nehmen.

Wenn Unternehmen in Folge der Krise ihre Lieferketten umbauen, um Transparenz und Sicherheit zu schaffen, sollten sie neben den ökonomischen auch die menschenrechtlichen und ökologischen Risiken in den Blick nehmen. Die Politik sollte diese Chance nutzen und für Unternehmen Klarheit über diese Anforderung schaffen.

Auch wenn die großen Wirtschaftsverbände immer wieder das Gegenteil behaupten: Ein Lieferkettengesetz ist machbar. Das zeigen die Unternehmen, die bereits jetzt menschenrechtliche Risikoanalysen durchführen und Maßnahmen für Menschenrechte und Umweltschutz ergreifen. Natürlich braucht es dafür finanzielle und personelle Ressourcen

– wie für andere Prozessoptimierungen auch. Doch wenn alle Unternehmen diese Ressourcen gleichermaßen einsetzen müssen, hat kein Unternehmen einen Nachteil. Aus diesem Grund befürworten inzwischen auch viele Unternehmen einen gesetzlichen Rahmen. Ein Lieferkettengesetz wird helfen, Transparenz und Risikobewusstsein in Lieferketten insgesamt zu verbessern. Außerdem: Selbst bei zügiger Umsetzung träte ein Lieferkettengesetz frühestens Mitte 2021 in Kraft. Zeit genug, um sich darauf einzustellen!

Gerade in Zeiten von Corona ist es wichtig, Menschenrechte entlang der Lieferketten in den Fokus zu nehmen! Denn gerade in den ersten Stufen vieler Lieferketten sind die Menschen aufgrund von fehlender Absicherung besonders gefährdet. Schon jetzt gibt es Berichte aus asiatischen Ländern über

Was wollen wir verändern?

Für wen soll das Lieferkettengesetz gelten?

Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind oder Geschäfte tätigen, sind einerseits solche, die ihren Hauptsitz, ihre Hauptverwaltung oder eine Niederlassung in Deutschland haben, und andererseits

fehlende Lohnfortzahlungen oder Einschränkungen von Gewerkschaften. Klar ist: Menschenrechte dürfen nicht nur in guten Zeiten gelten. Sie sind nicht verhandelbar, sondern international vereinbarte Grundrechte, die eingehalten werden müssen – auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Das Corona-Virus darf nicht als Vorwand gegen ein Lieferkettengesetz herhalten. Wir befinden uns mit Corona in einer ernststen Krise.



Bild: Bündnis Lieferkettengesetz

zungen oder Umweltschädigungen hergestellt wurden und zum anderen ausländische Konkurrenten deutscher Unternehmen dieselben Standards achten müssen. Da bei großen Unternehmen mit ihren komplexen globalen Wertschöpfungsketten das Risiko gravierender Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in besonderem Maße besteht, müssen diese unbedingt erfasst sein. Große Unternehmen sind nach Paragraph 267 Handelsgesetzbuch solche Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale aufweisen:

- mehr als 250 Beschäftigte,
- eine Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro,
- mehr als 40 Millionen Euro Jahresumsatz.

Kleine und mittelständische Unternehmen müssen erfasst werden, wenn ihre Geschäftstätigkeit in besonderem Umfang Menschenrechts- und Umweltrisiken birgt, so wie zum Beispiel der Textil- oder Automobilsektor.

Sorgfaltspflicht für Unternehmen unabdingbar

Die Leitprinzipien die für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Leitprinzipien, 2011) und die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (2011) definieren die „menschenrechtliche Sorgfalt“ als internationalen Standard. Die Sorgfaltspflichten betreffen dabei die gesamte Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, also die Wertschöpfungskette von der Rohstoffgewinnung bis zur

Entsorgung. Die Sorgfaltspflicht gilt auch für Finanzbeziehungen, also zum Beispiel im Fall von Investitionen. Die Initiative orientiert sich an diesen Prinzipien und weitet sie, in Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen, auf Umweltbelange aus. Eine grundlegende Prämisse der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen zum Thema Umwelt lautet zudem, dass Unternehmen so früh wie möglich proaktive Maßnahmen treffen sollten, um gravierende und nicht wiedergutzumachende Umweltschäden auf Grund ihrer Tätigkeit zu verhindern.

Die Sorgfaltspflichten für Unternehmen müssen umfassen:

- Eine Risikoanalyse mit Ermittlungspflicht, um die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihrer Geschäfte auf die international anerkannten Menschenrechte, Arbeitnehmerbelange und die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren. Liegen dem Unternehmen Anhaltspunkte für (potenzielle) Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerbelangen oder Umweltschäden vor, so muss es diese anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls vor Ort überprüfen und dabei die Betroffenen und relevante Stakeholder wie Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen aktiv einbeziehen.
- Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Verletzung der international anerkannten

ten Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und Beendigung bestehender Verletzungen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen).

- Einen Beschwerdemechanismus im Unternehmen, damit Betroffene Missstände melden und gegebenenfalls eine Wiedergutmachung erlangen können.

Menschenrechte gewährleisten

Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder ihre Angehörigen können mangels effektiven Rechtsschutzes oft keine Entschädigung einklagen. Eine Haftungsregelung ist daher das Kernstück eines wirksamen Lieferkettengesetzes, um die Rechte von Betroffenen zu stärken. Unternehmen müssen haften, wenn sie keine angemessenen Sorgfaltmaßnahmen ergriffen haben, um einen vorhersehbaren und vermeidbaren Schaden an Leib, Leben oder Eigentum eines Menschen zu verhindern. Das gilt auch für Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten oder Tochterunternehmen des Unternehmens.

Das Lieferkettengesetz muss aber auch die Fälle erfassen, die über jetzt schon im Zivilrecht geschützte Rechtsgüter (Leib, Leben, Eigentum) hinausgehen. Denn wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverletzungen verursachen häufig kollektive Schäden wie die Verschmutzung von Land und Gewässern, die Landwirtschaft und Fischerei unmöglich

4 LIEFERKETTENGESETZ

macht. In diesen Fällen besteht der Schaden der Betroffenen darin, ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten zu können.

Da Betroffene von Menschenrechtsverletzungen keinerlei Einblick in die Umsetzung von Sorgfaltspflichten im Unternehmen haben und es daher quasi unmöglich für sie ist, die Missachtung dieser Pflichten zu beweisen, muss ein wirksames Lieferkettengesetz

Menschen zu ihrem Recht verhelfen

In internationalen Haftungsfällen sieht das internationale Privatrecht grundsätzlich vor, dass das Recht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist, angewandt wird. So hat das Landgericht Dortmund im Verfahren gegen den Textildiscounter KiK pakistanisches Recht angewandt. Vier Betroffene eines Brandes in einer pakistanischen Zulieferfabrik von KiK

eine so genannte Beweislastumkehr vorsehen. Danach muss das beklagte Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten beweisen, nicht Betroffene die Verletzung ihrer Rechte. Die Betroffenen müssen wiederum beweisen, dass der erlittene Schaden durch die Geschäftstätigkeit des beklagten Unternehmens entstanden ist. Ist dies der Fall, muss das Unternehmen die erlittenen Schäden wiedergutmachen.

hatten geklagt. Aufgrund der kurzen pakistanischen Verjährungsfristen wurde die Schmerzensgeldklage abgewiesen. Die Ausgestaltung des Lieferkettengesetzes als sogenannte Eingriffsnorm stellt sicher, dass die Bestimmungen des Gesetzes auch auf Schadensfälle aus dem Ausland angewandt werden. Eingriffsnormen sind Normen, die für das jeweilige Land und die Rechtsgemeinschaft von fundamentaler Bedeutung sind und dem Schutz der Menschenwürde dienen.

Warum nur ein Lieferkettengesetz Abhilfe schaffen kann?

Nur mit einem gesetzlichen Rahmen können die Voraussetzungen für wirksamen Umweltschutz und die Achtung von Menschenrechten durch Un-

ternehmen im Ausland geschaffen werden. Wer Schäden anrichtet, muss Verantwortung übernehmen! Deutsche Unternehmen profitieren von den wirtschaftlichen Vorteilen eines globalen Marktes. Dabei lassen sie den Schutz von Menschen und Umwelt häufig außer Acht, denn Sie müssen keine Konsequenzen fürchten für Schäden, die in ihrem globalen Geschäft entstehen.

Die Initiative Lieferkettengesetz will, dass Verstöße deutscher Unternehmen gegen Menschenrechte und Umweltstandards rechtliche Konsequenzen haben. Unternehmen sollen für Schäden haften. Kein Vorteil für verantwortungslose Unternehmen! Bislang wird rücksichtsloses Handeln von Unternehmen finanziell belohnt. Manche Unternehmen engagieren sich schon jetzt verstärkt für die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz. Diese Unternehmen dürfen nicht länger gegenüber verantwortungsloser Konkurrenz benachteiligt werden.

Die Initiative Lieferkettengesetz will, dass alle Unternehmen Menschenrechte und Umweltstandards achten. Verantwortung nicht auf Verbraucherinnen und Verbraucher abwälzen! Die meisten Menschen wollen keine Produkte kaufen, in denen Kinderarbeit oder zerstörte Regenwälder stecken. Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen nicht länger vor die falsche Wahl gestellt werden, denn Menschenrechte und der Schutz unserer natür-



Bild: Bündnis Lieferkettengesetz

lichen Lebensgrundlagen sind nicht verhandelbar. Dafür braucht es einen gesetzlichen Rahmen, der alle Unternehmen auf den Schutz von Menschen und Umwelt verpflichtet!

Die Initiative Lieferkettengesetz will, dass Betroffene auch vor deutschen Gerichten Entschädigung einklagen können, wenn ein Unternehmen seinen menschenrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist. Freiwillig ändern Unternehmen zu wenig!

Im Textil-, Kakao- oder Kohlektor schließen sich Unternehmen in freiwilligen Bündnissen zusammen, um Produktionsstandards zu verbessern. Doch freiwillige Initiativen sind häufig zu wenig ambitioniert. Oft reagieren sie nur auf existierende Probleme anstatt deren Ursachen zu be-

seitigen. Erst ein Gesetz kann Geschäftspraktiken wirklich verändern.

Die Lösung?

Ein Lieferkettengesetz!

Andere europäische Länder haben bereits entsprechende Gesetze verabschiedet, etwa zum Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit in Lieferketten. Das braucht es auch in Deutschland. Verantwortlich wirtschaftende Unternehmen haben durch ein solches Gesetz nichts zu befürchten. Es sollen nur die Unternehmen haften, die nicht genug getan haben, um Schäden an Menschen und Umwelt zu verhindern. Das ist eine faire Regelung. Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen sind nicht verhandelbar. Dafür braucht es einen gesetzlichen Rahmen, der alle Unternehmen auf den Schutz von Menschen und Umwelt verpflichtet! Betroffene von Menschenrechtsverletzungen brauchen Zugang zu Gerichten in Deutschland! Angehörige von Todesopfern, wie im KiK-Fall, müssen oft nicht nur den Verlust hinnehmen, sondern stehen auch noch mittellos da.

Ralph Korschinsky

Zurzeit läuft noch eine Unterschriftenaktion für ein Lieferkettengesetz. Entsprechende Listen können im KAB Diözesanbüro Bamberg angefordert werden: Telefonisch unter 09 51/ 91691-0 oder per Mail info@kab-bamberg.de.

Termine

Es sind nur die Termine ab September aufgeführt, da bei Drucklegung nicht feststand, welche Veranstaltungen durchgeführt werden können. Auch bei den angegebenen Terminen kann es zu Veränderungen kommen.

31. Aug. – 5. Sept. 2020

Bildungsfahrt Mecklenburgische Seenplatte, KV LI-CO-KU.

2. September 2020

Monatstreff, KV LI-CO-KU, Russ. Hof, Burgkunstadt.

9. September 2020

Stammtisch, KV Bbg.-Stadt, Gasthaus Sternla, Bamberg.

12. September 2020

KV-Tag, KV Bamberg-Stadt.

18. September 2020

„Behind the green line“, Bistumshaus St. Otto, Bbg.

19. September 2020

Fraueninfotag, KV Pegnitz.

23. September 2020

„Die Macht der Verbraucher – nutzen wir sie?!“, Pfarrzentrum Neustadt/A.

24. September 2020

„Fragen, die das Leben stellt“, Club Kaulberg, Bamberg.

25. September 2020

Abendgottesdienst, KV Pegnitz, Weißenbrunn.

Katholische
Arbeitnehmer-
Bewegung – KAB
Diözesanverband
Bamberg e.V.



Geschäftsführer des KAB
Diözesanverbandes e.V. und verantwort-
lich für den Inhalt (außer namentlich
gekennzeichnete Artikel):
Ralph Korschinsky
Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg
Telefon 09 51/91 69 10
Fax 09 51/91 69 149
E-Mail: info@kab-bamberg.de

Das Infoblatt erscheint zweimal
jährlich, im Frühjahr und Herbst.
Bei nicht gekennzeichneten Bildern
liegen die Veröffentlichungsrechte
bei der KAB Bamberg.

Gedruckt auf 100 Prozent Altpapier
Inapa Oxygen silk.

ClimatePartner^o
klimaneutral

Fairer Generationenvertrag wurde unnötig verschoben

Der empfohlene Rentenniveau-Korridor birgt die Gefahr der Rentenabsenkung. Die Weiterführung der derzeitigen Reformlinie über das Jahr 2025 hinaus mit einem Korridor für das Rentenniveau zwischen 44 und 49 Prozent und dem Beitragssatz zwischen 20 und 24 Prozent stabilisiert zwar das erwerbsbezogene System der Rentenversicherung, eröffnet der Politik aber auch die Möglichkeit, das Niveau auf 44 Prozent abzusenken, befürchtet Andreas Luttmer-Bensmann, Bundesvorsitzender der KAB Deutschlands.

Weiterentwicklung zur Erwerbstätigenversicherung verpasst

Enttäuscht zeigt sich die KAB, dass trotz Anhörung das Rentenkonzept der katholischen Verbände mit einer vor Altersarmut schützenden Sockelrente für alle Bürger und Bürgerinnen keine Beachtung im Abschlussbericht der Rentenkom-

mission gefunden hat. „Hier wurde wieder die Chance veran, die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterzuentwickeln und so Abgeordnete, Selbstständige und zukünftig auch Beamte mit in einen wirklich verlässlichen Generationenvertrag einzubeziehen“, erklärte Luttmer-Bensmann.

Die vorgeschlagenen Reformmaßnahmen bieten somit keine Antwort auf die Veränderungen in der Arbeitswelt und die Herausforderungen an die sozialen Sicherungssysteme. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in prekären Beschäftigungsverhältnissen, mit Niedriglohn, mit durchbrochenen Erwerbsbiografien und Teilzeitbeschäftigung, darunter viele Frauen, die unbezahlte Sorgearbeit leisten, sind weiterhin vom Risiko der Altersarmut betroffen. „Beschäftigte im Niedriglohnbereich und der Plattform-Ökonomie sind nicht in der Lage ausreichend privat

fürs Alter vorzusorgen. Denn schon heute beziehen 55 Prozent der Rentenbeziehenden laut Alterssicherungsbericht der Bundesregierung nur eine Rente“, so der KAB-Bundesvorsitzende.

Die KAB bedauert es, dass es der Rentenkommission nicht gelungen ist, einen fairen und verlässlichen Generationenvertrag auszuarbeiten und die dringend notwendigen Lösungen auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben wurden. „Hier wurde unnötig Vertrauen in die Alterssicherung verspielt“, so Luttmer-Bensmann.

Weitere Anmerkungen

Das Rentenniveau darf nicht unter 48 Prozent sinken, sollte sogar auf 50 Prozent angehoben werden. Eine weitere Leistungskürzung ist den Menschen nicht zumutbar, auch weil die entstehenden Lücken durch private Vorsorge nicht geschlossen werden können, da sich nur wenige Personen dies leisten können. Eine weitere Absenkung öffnet die Tür zu mehr Altersarmut und sozialem Abstieg im Alter breiter Bevölkerungsschichten.

Derzeit unterstellt man bei der Standardrente eine Erwerbsbiographie von 45 Jahren und damit 45 Entgeltpunkten. Jetzt wollen einige Kommissionsmitglieder mit dem Verweis auf die Rente mit 67 die Zahl auf 47 Jahre anheben. Dies



Bild: Pixabay

ist abzulehnen, weil es den Menschen Sand in die Augen streut. Der mathematische Effekt wäre, dass das Rentenniveau um 4,5 Prozent höher ist, obwohl keine einzige Rente steigt. Das ist lediglich ein Taschenspielertrick. Außerdem schaffen es die meisten Menschen schon heute nicht, 45 Jahre zu arbeiten, geschweige denn 47. Die Beitragsjahre werden eher weniger wegen längerer Ausbildungszeiten und häufigen Weiterbildungen. Daher ist die Umstellung auf 47 Entgeltpunkte abzulehnen – egal in welcher Form.

Es ist klar, es darf keine weiteren Rentensenkungen geben – das Niveau von heute 48 Prozent muss als definitive Untergrenze festgelegt werden, und zwar ein für alle Mal. Sonst heißt es gerade für die Jüngeren: Mehr einzahlen, weniger rausbekommen und dann auch noch die Kosten für die private Vorsorge alleine tragen – das ist einfach ungerecht.

Zuerst müssen wir dafür sorgen, dass mehr Menschen in die Rentenversicherung einzahlen. Dazu ist es notwendig Beamte und kleine Selbstständige mit einzubeziehen. Darüber hinaus müssen alle Einkommensarten zur Finanzierung der Rente zukünftig herangezogen werden.

Alle nicht beitragsgedeckten Leistungen müssen voll aus Steuermitteln finanziert werden – hier geht es auch um zweistellige Milliardenbeträge. Ein Beitragssatz von bis zu 25 Prozent ist akzeptabel – zumal der Bedarf an privater Vorsorge dadurch sinkt.

Die Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ hat ihren Abschlussbericht vorgelegt und sich darin auf einen groben Fahrplan für die Rente geeinigt. Der Bericht enthält unter anderem Empfehlungen für die doppelte Haltelinie beim Rentenniveau und den Beiträgen, flankiert durch eine 15-jährige Vorausschau. Dass die Mitglieder nach intensiver Beratung davon Abstand genommen haben, die Regelaltersgrenze an die durchschnittliche Lebenserwartung automatisch zu koppeln, ist auch ein Verdienst der Gewerkschaften. Schließlich ist die gestiegene Lebenserwartung nicht gerecht verteilt – wer schwer arbeitet und wenig verdient, erreicht bei einer steigenden Regelaltersgrenze sonst immer seltener überhaupt gesund und in Arbeit die Rente.

Der Bericht der Rentenkommission leuchtet einige Pfade zu einem zukunftsfähigen Rentensystem aus, bleibt aber bei zentralen Aspekten greifbare Lösungen für die arbeitenden Menschen schuldig. Das wird beispielsweise an den vagen Ausführungen zum Arbeitsmarkt deutlich oder an den fehlenden Empfehlungen für sichere Übergänge von der Arbeit in die Rente vor dem 67. Lebensjahr. Auch fehlen Vorschläge für einen starken Solidarausgleich, Bildungszeiten anzuerkennen und die Situation derjenigen zu verbessern, die Erwerbsminderungsrenten erhalten. *KAB Deutschland und Ralph Korschinsky*

Termine

25.–26. September 2020
„Wertschätzende Kommunikation“,
Bildungshaus Obertrubach.

26. September 2020
Studienfahrt „Widerstand aus dem Glauben“.

30. September 2020
Stammtisch, OV Kulmbach,
Filion Tavern, Kulmbach.

1. Oktober 2020
Workshop „Nachhaltigkeit“,
Gemeinschaftshaus, Höfen.

7. Oktober 2020
Seniorenbildungstag, DV,
Bildungshaus Obertrubach.

7. Oktober 2020
Leitung und Beratungstag,
KV Pegnitz.

7. Oktober 2020
Monatstreff, KV LI-CO-KU,
Russ. Hof, Burgkunstadt.

10. Oktober 2020
Arbeitnehmer-Wallfahrt, VH.

13. Oktober 2020
„Die gesellschaftliche Kraft der Bibel“,
KAB Tagungsraum, Bbg.

14. Oktober 2020
Stammtisch, KV Bbg.-Stadt,
Gasthaus Sternla, Bamberg.

15. Oktober 2020
Herbstfahrt,
KV-Senioren Bbg.-Stadt.

KAB kritisiert massiv die Arbeitsausdehnung

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung fordert, dass die Höchstarbeitszeiten und die Pausenzeiten für Beschäftigte im Einzelhandel auch in dieser Krisenzeit durch den Corona-Virus eingehalten werden müssen. „Wir akzeptieren nicht, dass die Beschäftigten im Lebensmitteleinzelhandel, die gegenwärtig ohnehin schon bis an die Grenze der Belastbarkeit arbeiten, noch weiter zusätzlich belastet werden müssen“, so Peter Ziegler, Landesvorsitzender der KAB Bayern. Für derartige vorübergehende Auftragspitzen hat der Gesetzgeber einmal ganz bewusst die „Leiharbeit“ oder eine „Befristung mit Sachgrund“ eingeführt. So kritisch diese Arbeitsmarktinstrumente im Allgemeinen gesehen werden, so angemessen sind sie in dieser besonderen Ausnahmesituation.

„Wir sehen, dass die Versorgungssituation der Menschen

in Bayern auch weiterhin aufs Beste gewährleistet ist. Das ist zu einem nicht geringen Maß den Beschäftigten im Lebensmitteleinzelhandel zu verdanken, die in diesen Tagen Besonderes leisten“, betonte der Landesvorsitzende. „Wir sehen weiterhin, dass eine Vielzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern weit eher mit Minus- denn mit Überstunden zu kämpfen haben. Dies liegt daran, dass große Unternehmen wie etwa die der Automobilindustrie die Produktion eingestellt haben.“

Die Verantwortlichen der KAB erkennen an, dass mittelfristig die Anzahl der Konsumentinnen und Konsumenten, die gleichzeitig in Lebensmittelläden einkaufen, deutlich reduziert werden wird, um die Gefahr einer Infektion zu minimieren – wie es uns Italien und Spanien schon vormachen. Aus diesem Grund wird jeder ein-



Bilder: Pixabay

zelne Einkauf länger dauern. Das Nachdenken über längere Öffnungszeiten kann daher – und das ist ausdrücklich zu betonen – in dieser Ausnahmesituation geboten sein.

Seit September befasst sich die KAB in Bayern intensiv mit den Fragen der Flexibilisierung der Arbeitszeit. Dabei sei deutlich geworden, dass eine ungezügelter Flexibilisierung nicht nur gesundheitliche Gefahren, sondern auch eine erhöhte Unfallgefährdung mit sich bringt. „In einer Situation wie der gegenwärtigen trifft das alles für die angesprochenen Beschäftigten in potenziertem Maße zu. Daher lehnen wir die vorübergehende Ausdehnung der Arbeitszeit ab“, so die abschließende Bemerkung.

*KAB Bayern
Peter Ziegler*



Kurzarbeitergeld aufstocken

„Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht die Verlierer der Corona-Krise sein“, fordert Andreas Luttmersmann. Der KAB-Bundesvorsitzende begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung mit einem Kurzarbeitergeld die Beschäftigung weiterhin zu sichern. „In der Corona-Krise brauchen wir einen Schutzschirm für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der ihnen auch finanzielle Sicherheit bietet“.

KAB-Bundesvorsitzender: Aufstockung auf 100 Prozent

Die KAB Deutschlands sieht in der Erklärung „Zusammen stehen – Gemeinsam Verantwortung tragen in der Corona-Krise“ von Arbeitgebern, DGB und den Bundesministerien für

Wirtschaft und Arbeit einen wichtigen ersten Schritt, um die Ängste der Kurzarbeiter und die gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu lindern.

Unterstützung von Gewerkschaften

Dennoch müssen gerade Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer massive Einkommensverluste hinnehmen. „Für einen Familiernährer bedeutet die Reduzierung des Einkommens um 33 Prozent eine existentielle Not“, so Luttmersmann.

Die KAB fordert daher eine Aufstockung auf 100 Prozent des eigentlichen Lohns durch die Unternehmen oder im Falle finanzieller Probleme der Unternehmen eine Aufstockung durch die Bundesregierung. Auch die Gewerkschaften sind dafür. Unternehmen sollten, laut DGB, nur dann von Sozialabgaben entlastet werden, wenn sie das Kurzarbeitergeld auf 90 Prozent aufstocken. „Viele Betriebe, die im sozialen Bereich tätig sind, brauchen staatliche Hilfe, da sie weder finanzielle Reserven noch Gewinne einbringen können“. Die KAB fordert für diese Betriebe schnelle und unbürokratische Lösungen.



Bild: Pixabay

KAB Deutschland

Termine

21. Oktober 2020

Leitung,
KV Bamberg-Stadt,
KAB-Tagungsraum, Bbg.

24. Oktober 2020

„Arbeitsrechtliche Grundlagen von A bis Z“,
Bistumshaus St. Otto, Bbg.

24. Oktober 2020

Männerinfotag,
Fahrt zum Tropenhaus,
KV Pegnitz.

28. Oktober 2020

Stammtisch, OV Kulmbach,
Filion Tavern, Kulmbach.

28. Oktober 2020

Leitung,
KV Kronach-Hof.

30. November 2020

Vierte Obertrubacher
Fachtagung,
Bildungshaus Obertrubach.

4. November 2020

Monatstreff, KV LI-CO-KU,
Russischer Hof,
Burgkunstadt.

4. November 2020

„Erben – Vererben“,
Pfarrheim Hallerndorf.

11. November 2020

Stammtisch, KV Bbg.-Stadt,
Gasthaus Sternla, Bamberg.

12. November 2020

„Richtig gut versichert?“,
Pfarrheim Buttenheim.

Informationen zur Kurzarbeit

Was gilt es dabei zu beachten?

Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit nicht einseitig anordnen. Gibt es einen Betriebsrat, hat dieser, auch in Zeiten der Corona-Krise, ein zwingendes Mitbestimmungsrecht. Gibt es keinen Betriebsrat, muss der Arbeitgeber die Kurzarbeit mit jedem einzelnen betroffenen Angestellten vereinbaren.

Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung und wird von der Agentur für Arbeit gezahlt. Erforderlich ist, dass in dem betroffenen Betrieb mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Bei der Berechnung der zehn Prozent der vom Arbeitsausfall betroffenen Mitarbeiter werden alle tatsächlich Beschäftigten inklusive Geringverdiener, Kranke und Beurlaubte berücksichtigt.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes orientiert sich an der bisherigen Vergütung. Bei der Kurzarbeit wird entweder weniger als die übliche Wochenstundenzahl oder gar nicht mehr gearbeitet. Der Arbeitgeber vergütet weiterhin die tatsächlich geleisteten Stunden. Die Agentur für Arbeit dagegen übernimmt 60 Prozent beziehungsweise 67 Prozent bei Beschäftigten mit Kind des entgangenen Nettolohns. Bei einer Reduktion der Stunden bis auf 50 Prozent erhöht sich das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 beziehungsweise 77 Prozent, ab dem siebten

Monat auf 80 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelungen sind befristet bis zum 31. Dezember 2020. Der Arbeitgeber kann das Kurzarbeitergeld freiwillig aufstocken, um die Verluste beim Arbeitnehmer auszugleichen. Einen Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht, es sei denn es bestehen Tarifverträge, welche die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes regeln. Hier ist auch im Einzelfall ein Blick in den Arbeitsvertrag, sowie Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge zu werfen. So kann auch bei Kurzarbeit ein Gehalt von 90 Prozent des Nettolohns erreicht werden. Ein rechtskundiger Blick lohnt sich in jedem Fall.

Für die Beschäftigten ist das Kurzarbeitergeld steuerfrei, § 3 Nr. 2a Einkommensteuergesetz (EStG), unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Es wirkt sich auf den Steuersatz aus, dem das übrige Einkommen unterliegt. Arbeitnehmer müssen das Kurzarbeitergeld also in der Steuererklärung angeben. Darüber hinaus sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld steuerpflichtig.

Durch ein neues Gesetz der zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld soll der Bezug des Kurzarbeitergeldes vorübergehend erleichtert werden. Die Kriterien für einen „erheblichen Arbeitsausfall“ hierfür wurden teils deutlich

erleichtert. Vorliegen muss nunmehr ein hoher vorübergehender Arbeitsausfall von nur noch zehn Prozent der Mitarbeiter (bisher ein Drittel der Belegschaft) aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund unabwendbarer Ereignisse, so dass die Beschäftigten nicht mehr im normalen Umfang und auch nicht anderweitig beschäftigt werden können. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden („Minusstunden“) vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können.

Einige Bereiche sind für das öffentliche Leben, die Sicherheit und die Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu gehört insbesondere das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken, aber auch die Landwirtschaft und die Versorgung mit Lebensmitteln. Hier will der Gesetzgeber dafür sorgen, dass ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Wer während einer Kurzarbeit eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnimmt, muss sich das dabei verdiente Entgelt nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen, sofern das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen, Kurzarbeitergeld und Hinzuverdienst das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt. Durch den § 421c SGB III soll ein Anreiz geschaffen werden,

auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie zum Beispiel in der Landwirtschaft, aufzunehmen.

Kündigung

Eine Kündigung muss, damit sie rechtmäßig ist, sozial gerechtfertigt sein. Das bedeutet – es braucht dafür sachliche Gründe. Die aktuelle Krise ist nicht automatisch ein solcher Grund. Daher sollte eine Kündigung nicht einfach hingenommen werden, sondern in jedem Fall rechtlich überprüft werden. Wichtig zu wissen: Eine Klage gegen die Kündigung muss innerhalb von drei Wochen beim Arbeitsgericht eingehen – das gilt auch in Zeiten von Corona.

Finanzausfall wegen Kinderbetreuung

Muss ein Arbeitnehmer zu Hause bleiben, weil Schule oder Kindergarten geschlossen sind, gilt es zunächst unverzüglich den Arbeitgeber zu informieren und die Möglichkeiten einer Notbetreuung zu prüfen. Fehlende Kinderbetreuung ist zuallererst Sache der Eltern, nicht des Arbeitgebers, daher müssen andere Betreuungsmöglichkeiten geprüft werden. In Arbeits- oder Tarifverträgen, Dienst- oder Betriebsvereinbarungen gibt es spezielle Regelungen wie mit dieser Situation verfahren wird und ob ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

Sind diese nicht vorhanden, kann sich ein Anspruch auf Lohnfortzahlung aus § 616 Ab-

satz 1 BGB ergeben. Er regelt, dass Arbeitnehmer für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche“ Zeit (etwa fünf Tage) ohne Lohnkürzung freigestellt werden müssen, wenn es dafür unvermeidbare und von ihm unverschuldete Gründe gibt. Hier gilt es zu beachten, dass der Anspruch aus § 616 BGB in Tarif- oder Arbeitsverträgen sowie durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung ausgeschlossen werden kann. In jedem Fall sollte das Gespräch mit dem Arbeitgeber gesucht werden. In der aktuellen Situation gilt es, gemeinsam Lösungen wie Arbeit im Home-Office, Überstundenabbau, bezahlter oder unbezahlter Urlaub zu finden.

Eltern, die wegen der Corona-Krise Einkommen verlieren, weil sie zu Hause Kinder betreuen müssen, sollen bis zu 67 Prozent ihres Nettoeinkommens erhalten. Der Ausgleich soll im Einzelfall für höchstens sechs Wochen gewährt werden. Voraussetzung für die finanzielle Entschädigung ist, dass die zu betreuenden Kinder nicht älter als zwölf Jahre sind und keine andere zumutbare Betreuung möglich ist. Die Auszahlung der Entschädigung soll über die Arbeitgeber stattfinden. Diese müssen bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen.

Eltern, die nur über ein geringes Einkommen verfügen haben außerdem Anspruch auf den Kinderzuschlag. Es handelt sich um eine zusätzliche Leistung für einkommensschwache Familien. Dieser beträgt 185

Euro pro Kind und Monat. Wer wegen Teilzeit- oder Kurzarbeit jetzt weniger verdient, sollte diesen Anspruch prüfen lassen. Es kann sich lohnen, jetzt erstmals oder erneut einen Antrag zu stellen. Der Zuschlag wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Was passiert bei Krankheit während Kurzarbeit?

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Zeit, in der sie Kurzarbeitergeld beziehen, krank und arbeitsunfähig werden, besteht der Anspruch auf Kurzarbeitergeld fort, und zwar genauso lange wie ohne Arbeitsausfall durch Kurzarbeit. Bei der Bemessung des Krankengeldes bestehen für Betroffene keine Nachteile. Tritt die Arbeitsunfähigkeit vor oder nach Bezug von Kurzarbeitergeld ein, bleibt es bei der Berechnung des Krankengeldes nach dem zuletzt abgerechneten Arbeitsentgeltzeitraum.

Kurzarbeitergeld und geringfügige Beschäftigung

Bei Arbeitnehmern, die in ihrer Hauptbeschäftigung in Kurzarbeit gegangen sind und jetzt bei einer anderen Firma einen Minijob neu aufnehmen, ist der Verdienst bis zur ursprünglichen Höhe des Nettogehalts möglich.

Ausnahmen für Minijobs in einem systemrelevanten Bereich

Wer in einem systemrelevanten Bereich (zum Beispiel im Gesundheitswesen, Apotheke, Landwirtschaft) während der

Kurzarbeit einen Minijob aufnimmt, bei dem wird der Verdienst nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass der aus der Hauptbeschäftigung noch gezahlte Verdienst zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem Verdienst aus dem Minijob das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt.

Der Minijob bestand schon vor Beginn der Kurzarbeit in der Hauptbeschäftigung

Bei Arbeitnehmern, die bereits vor der Kurzarbeit einen Minijob neben ihrer Hauptbeschäftigung ausgeübt haben und diesen lediglich fortsetzen, ist die Situation eine andere. Diese Arbeitnehmer können ihren Minijob fortführen, ohne dass es Abzüge beim Kurzarbeitergeld gibt. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld wird nicht um den Verdienst aus dem Minijob gekürzt. Eine Mindestbeschäftigungszeit im Minijob vor Beginn der Kurzarbeit ist hierbei nicht erforderlich.

Kurzarbeit und Feiertage

Eine besondere Regelung gilt, wenn in einen Kurzarbeitszeitraum ein gesetzlicher Feiertag fällt. Für solche Tage hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, sondern auf Feiertagslohn. In Abhängigkeit von tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen wird in diesem Fall nicht das volle Arbeitsentgelt, sondern der gekürzte normale Arbeitslohn zuzüglich des Kurzarbeitergeldes gezahlt.

Kurzarbeit und Urlaub

Urlaub kann auch während der Kurzarbeit genommen werden. Das Urlaubsentgelt ist vom Arbeitgeber in der üblichen Höhe zu gewähren. Verdienstkürzungen, die durch Kurzarbeit eintreten, bleiben unberücksichtigt. Für die Dauer des Urlaubs erhält der Arbeitnehmer Urlaubsentgelt in ungekürztem Umfang. Das Urlaubsentgelt berechnet sich trotz der Kurzarbeit nach dem ungekürzten Entgelt der dreizehn Wochen zuvor entsprechend. Arbeitnehmer können also Verdienstaufschläge durch Kurzarbeit vermeiden, indem sie Urlaub nehmen. Kurzarbeitergeld steht ihm nur für die Nicht-Urlaubstage im Anspruchszeitraum zu, das heißt für die Tage, an denen er verkürzt oder wegen der Kurzarbeit gar nicht gearbeitet hat.

Laut dem europäischen Gerichtshof darf der Arbeitgeber bei Kurzarbeit den Urlaub streichen oder reduzieren.

Arbeitsaufnahme während der Kurzarbeit

Dem Ziel des Kurzarbeitergeldes entsprechend muss der Arbeitnehmer grundsätzlich vor Beginn des Arbeitsausfalls versicherungspflichtig beschäftigt sein und seine Beschäftigung fortsetzen. Arbeitnehmer, die erst nach Beginn der Kurzarbeit eingestellt werden, ha-

ben im Regelfall keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, weil der Arbeitsausfall (durch Nichteinstellung) vermeidbar gewesen wäre. Eine Ausnahme gilt dann, wenn zwingende Gründe für eine Arbeitsaufnahme während der Kurzarbeit vorliegen.

Zwingende Gründe für die Einstellung eines Arbeitnehmers können in folgenden Fällen vorliegen:

- Der Betrieb benötigt dringend einen Meister zur Weiterführung der Betriebstätigkeit, weil der bisher auf diesem Arbeitsplatz beschäftigte Arbeitnehmer längere Zeit erkrankt oder ausgeschieden ist. Der Mitarbeiter kann nicht aus der Stammbesetzung rekrutiert werden.
- Mit einem Arbeitnehmer wurde ein Arbeitsvertrag geschlossen, ehe die Kurzarbeit absehbar war. Der Arbeitsantritt fällt nunmehr in die Zeit der Kurzarbeit; eine Kündigung wäre dem Betrieb und dem Arbeitnehmer nicht zumutbar.
- Ein Arbeitnehmer wird nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes wieder beschäftigt.

*Elena Rubleva
Rechtschutz KAB Deutschland*

*Ralph Korschinsky
Geschäftsführer KAB Bamberg*

Weitergehende Beratung bekommen alle KAB Mitglieder im KAB Diözesanbüro Bamberg unter der Telefonnummer 09 51/91691-0 oder per Mail: r.korschinsky@kab-bamberg.de

Neue Verbandsreferentin in Kronach

Im Infoblatt 2/2019 wurde schon über den Erhalt des KAB-Büros in Kronach berichtet und dass die Neubesetzung einer Stelle als Verbandsreferentin mit Manuela Hannweber-Mähringer ab 1. November 2019 erfolgt sei. Mähringer ist die Nachfolgerin der in den verdienten Ruhestand ausgeschiedenen Diözesansekretärin Maria Gerstner.

Manuela Mähringer ist Mutter dreier erwachsener Kinder und kommt aus Wolfersgrün, wo sie auch seit vielen Jahren engagiertes und aktives Mitglied im KAB-Ortsverband ist. Zuständig ist sie für die Kreisverbände Kronach, Lichtenfels-Kulmbach und Pegnitz.

Arbeits-Schwerpunkt ist die Beratung in Arbeits- und Sozialrecht. Hier ist Maria Gerstner bis auf weiteres am Mitt-

woch anwesend – zum Einen für die Wahrnehmung von Beratungen und Vorbereitung von Gerichtsterminen; zum Anderen für die Einweisung ihrer Nachfolgerin. Bei konkreten Beratungsanfragen können sich alle KAB-Mitglieder direkt an das KAB-Büro in Kronach oder Bamberg wenden. Beratungsgespräche werden individuell mit Maria Gerstner vereinbart.

Die Mitgliederverwaltung findet in Bamberg statt. Auch Einladungen und die Koordination der Kronacher Termine werden in Bamberg vorgenommen. Wenn das Kronacher Büro geschlossen ist, gehen die Anrufe direkt nach Bamberg.

Manuela Mähringer ist der Kontakt mit allen Mitgliedern sehr wichtig. Sie wünscht sich eine gute Zusammenarbeit. *hs*

Öffnungszeiten vom Büro in Kronach: Montag und Donnerstag von 12 Uhr bis 17 Uhr, am Mittwoch von 9 Uhr bis 15.30 Uhr, am Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr. Am Dienstag ist das Büro geschlossen.



Verbandsreferentin Manuela Hannweber-Mähringer.

Annelies Fischer feierte 85. Geburtstag



Annelies Fischer. Foto: Privat

Die ehemalige Diözesansekretärin der KAB Bamberg Annelies Fischer feierte im Februar ihren 85. Geburtstag in einem Seniorenheim in Bamberg.

Fischer war seit dem 1. Oktober 1965 bis zum 31. März 1996 für die KAB im Bamberger Büro tätig. Nach über dreißigjähriger Tätigkeit wurde sie offiziell bei einer Kreisverbandsausschusssitzung in Forchheim (Verklärung Christi) verabschiedet und ihr für ihr unermüdliches Schaffen und Wirken für die KAB gedankt.

Ihr Arbeitsschwerpunkt lag in dieser Zeit hauptsächlich bei der Frauenarbeit und der Arbeit mit den Alleinerziehenden. Die Belange dieser Schwerpunktgruppe sowie auch der Familien lag ihr sehr am Herzen. Vielen hat sie durch ihre intensive Arbeit zu Lebenshilfe durch Beratung und finanzielle Unterstützung sowie zu Gemeinschaft mit Gleichgesinnten verholfen. Ferner war sie auch für den Internationalen Ausschuss bis zu ihrem Ausscheiden verantwortlich. *red*

Termine

13. November 2020

„Zuverlässige Gesundheitsinformationen aus dem Internet“, Heilige Familie, Lichtenfels.

14. November 2020

Bildungstag, KV LI-CO-KU, Kulmbach.

14. November 2020

Workshop „Bis hierher und nicht weiter“, Amt für Ernährung und Landwirtschaft, Kronach.

17. November 2020

Infoabend, KV Bamberg-Stadt und -Land.

25. November 2020

Stammtisch, OV Kulmbach, Filion Tavern, Kulmbach.

27.–29. November 2020

Frauen-(Tanz)wochenende, LVHS, Feuerstein.

2. Dezember 2020

Monatstreff, KV LI-CO-KU, Russ. Hof, Burgkunstadt.

2. Dezember 2020

Seniorenbildungstag im Advent für südliche KV, Bistumshaus St. Otto, Bbg.

9. Dezember 2020

Seniorenbildungstag im Advent für nördliche KV.

10. Dezember 2020

Nikolausfahrt, KV-Senioren Bbg.-Stadt.

Nachholtermine

von Veranstaltungen,
die aufgrund des Corona-Virus abgesagt wurden:

18. September 2020 **Behind the green line – Ein Leben unter Besetzung im Westjordanland**
19.00 Uhr
Bistumshaus St. Otto,
Heinrichsdamm 32, 96047 Bamberg
Referentin: Nike Kirchhof
24. September 2020 **Fakten – Fragen – Fingerfood / Die Philosophie der Lebenskunst**
19.00 Uhr
Club Kaulberg, Unterer Kaulberg 36,
96049 Bamberg
Referent: Dr. Jens Wimmers
26. September 2020 **Studienfahrt Kloster Speinshart und KZ Gedenkstätte Flossenbürg**
1. Oktober 2020 **Workshop Nachhaltigkeit**
19.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus,
96135 Stegaurach-Höfen
Referenten: Britta und Christian Rauscher
13. Oktober 2020 **Die gesellschaftskritische Kraft der Bibel**
19.00 Uhr
KAB-Tagungsraum, Ludwigstraße 25,
Eingang C, 96052 Bamberg
Referent: Dr. Manfred Böhm
24. Oktober 2020 **Arbeitsrechtliche Grundlagen von A bis Z**
13.00 Uhr
Bistumshaus St. Otto,
Heinrichsdamm 32, 96047 Bamberg
Referent: Josef Glatt-Eipert
12. November 2020 **Richtig gut versichert?**
19.00 Uhr
Pfarrheim, 96155 Buttenheim
Referent: Markus Latta,
Finanzreferent Verbraucherservice
13. November 2020 **Zuverlässige Gesundheitsinformationen aus dem Internet**
19.00 Uhr
Pfarrzentrum „Heilige Familie“, Konrad-Adenauer-Straße 22, 96215 Lichtenfels
Referentin: Ursula Stretz
14. November 2020 **Bis hierher und nicht weiter – Umgang mit Rechtspopulismus im Alltag**
13.00 Uhr
Amt für Ernährung und Landwirtschaft,
Kulmbacher Straße 44, 96317 Kronach
Referentin: Dominique Ascherl

Trier, Eifel und Mosel

KAB Seniorenfreizeit mit Präses Albert Müller vom 21. bis 25. September 2020

Ein abwechslungsreiches Programm bietet die bereits angekündigte Seniorenfreizeit im Herbst mit Präses Albert Müller. Die Durchführung dieser fünf-tägigen Reise liegt bei der Firma Spörlein Bus & Reisen e.K. und die Unterkunft ist bei den Barmherzigen Brüdern in Trier.



Bild von Felix Berger auf Pixabay

Am ersten Reisetag wird bei der Anfahrt nach Trier die Schmuck- und Edelsteinstadt Idar-Oberstein besucht und in Idarbach wird die letzte mit Wasserrad angetriebene Edelsteinschleifmühle angesehen. Während der folgenden Tage bekommt die Reisegruppe bei einer zweistündigen Stadtrundfahrt einen Einblick in die alte römische Stadt Trier. Vom Aussichtspunkt auf dem Petrisberg hat man einen fantastischen Blick auf die Weinberge. Bei einem Busstop in Trier kann das Amphitheater und die Basilika von innen besichtigt werden. Bei einer Fahrt durch die Eifel wird das Benediktinerkloster Maria Laach mit der einzigartigen Abteikirche angesteuert. Hier wird Präses Müller mit der Gruppe eine Heilige Messe feiern. Ferner beinhaltet die Seniorenfreizeit einen Ausflug an die Mosel. In Cochem wird bei einer Rundfahrt mit dem Mosel-Wein-Express die Geschichte der Mosel und von Cochem erzählt. Die Fahrt geht weiter entlang der Mosel durch die herr-

liche Landschaft in die Jugendstilstadt Traben-Trarbach. Nun können während einer Schifffahrt nach Bernkastel-Kues das wunderschöne Panorama der Mosellandschaft und die malerischen Städtchen genossen werden. Am Tag der Heimfahrt wird noch der ehemaligen Zisterzienserabtei Himmerod ein Besuch abgestattet.

Im Reisepreis von 529 Euro (das Einzelzimmer kostet 75 Euro mehr) sind enthalten: Fahrt im modernen Reiseomnibus, geistliche Reiseleitung durch Präses Albert Müller, vier Übernachtungen mit Frühstück und Abendessen (kalt), Eintritt Edelsteinschleifmühle, Stadtrundfahrt in Trier, Füh-

rung Maria Laach, Rundfahrt mit dem Mosel-Wein-Express, eine Schifffahrt von Traben-Trarbach nach Bernkastel-Kues, Führung Abtei Himmerod und Reisepreissicherungsschein.

Anmeldung bis zum 31. Juli 2020 und eventuelle Beratung direkt beim Reiseunternehmen Spörlein in Burgebrach. *red*

Bitte Termin vormerken: **Samstag, 10. Oktober 2020**
(wenn die Corona-Pandemie es zulässt)

14. Arbeitnehmerwallfahrt „Arbeit ist Menschenrecht“

unter dem diesjährigen Motto:

**„Ich weiß, der HERR führt die Sache des Elenden,
Recht verschafft er den Armen“** (Psalm 140,13)

vom Seubelsdorfer Kreuz (Treffpunkt ist um 9.30 Uhr)
zur Basilika Vierzehnheiligen.

Veranstaltet wird die Wallfahrt wieder von der Katholischen Betriebsseelsorge, dem KAB Diözesanverband Bamberg und den Franziskanern in Vierzehnheiligen.



Nachrichten aus Madagaskar

Projektpartner schicken Informationen zur Corona-Pandemie

In Madagaskar sind derzeit 106 Menschen mit dem Corona-Virus infiziert, aber glücklicherweise gibt es noch keine Todesfälle. Wie ich bereits berichtete, gehört Fianarantsoa zu den drei Regionen, in denen Kontaktfälle (Infizierte) festgestellt wurden. Das bedeutet, dass wir sehr vorsichtig sein müssen. Wir haben immer noch Ausgangsbeschränkungen und es ist obligatorisch, beim Verlassen des Hauses Mundschutz zu tragen. Gestern zum Beispiel war ich in unserer Nachbarschaft einkaufen. Wer keinen Mundschutz hatte, musste nach Hause gehen.

Glücklicherweise ließ ich schon einige Mundschutzmasken für unser Fivoy-Team von einer Näherin in der Nachbarschaft anfertigen, weil es unmöglich war, sie in Apotheken zu bekommen und diese außerdem sehr teuer wären. Es war uns möglich ein Schnittmuster zu erhalten, einige nähen zu lassen und sie an unsere Verantwortlichen auf dem Land zu verteilen, die so gut wie keine Möglichkeit haben, diese auf anderem Weg zu erhalten.

Gestern waren wir sehr mit der Vorbereitung und Planung unserer Teilnahme am Kampf gegen das Corona Virus beschäftigt. Fivoy hat Handwaschvorrichtungen (Kanister mit Wasserhähnen) Seife und Aufklärungsblätter vorbereiten lassen, die dann in den Gemeinden verteilt werden sollen

und die wir heute Morgen erhalten haben. Nächste Woche beginnen wir mit der Verteilung. (Die Bürgermeister sind bereits informiert).

Weiter haben wir Muster für einen einfachen Mundschutz erstellt (ich habe Schnittmuster im Internet gefunden), um den Frauen zu zeigen, wie sie selber den Mundschutz anfertigen und sich und andere gegen die Ausbreitung des Corona Virus schützen können.

Das Team Fivoy hat soeben die Genehmigung für die Verteilung der Handwaschvorrichtungen, Seifen und Aufklärungsblätter bekommen und ist nach Andraonovorivato, Mahafaly und Tsarahonenana (hier sind unsere Frauenprojekte) unterwegs.

Suzanne, Projektpartnerin

Anmerkung vom Madagaskarteam:

Partnerschaft auf Augenhöhe?

Wir sitzen gegenwärtig im gleichen Boot – Namens Corona – und müssen rudern, um zu überleben (Fivoy = Ruderstange). In Madagaskar versuchen unsere Frauen sich gegenseitig zu helfen und zu stützen (natürlich unter sehr schwierigen Bedingungen) und auch bei uns ist gegenseitige Hilfe, Rücksicht und Solidarität das Gebot der Stunde.

Unsere Mitstreiterinnen in Madagaskar, die unter wesentlich schwereren Umständen und Gefahren arbeiten und gegen die Verbreitung des Virus kämpfen, brauchen unsere Hilfe zur Selbsthilfe.

Madagaskarteam

Gedenken an Marcel Callo

„Glücklicher Weise gibt es einen Freund, der mich nicht einen einzigen Augenblick verlässt und der versteht, mich in den notvollen und niederdrückenden Stunden aufrecht zu halten“. Dieses Zitat stammt vom seligen Marcel Callo, Märtyrer der Arbeiterjugend und passt zur gegenwärtigen Coronakrise. In schlimmer Krisenzeit, im Gefängnis von Gotha und in den

Konzentrationslagern Flossenbürg und Mauthausen, hat er uns dieses Zeugnis als starke Botschaft hinterlassen.

Am 19. März 2020 war der 75. Sterbetag von Marcel Callo.

An diesem Tag hätte auch eine von der KAB geplante Studienfahrt nach Flossenbürg stattfinden sollen, die nun wegen der Pandemie auf den 26. September 2020 verschoben wurde. *red*



KAB Kronach-Hof hat in diesem Jahr viel vor

Zur ersten Kreisverbandsleitungs-Sitzung in diesem Jahr traf sich der KAB Kreisverband Kronach-Hof. Kreisvorsitzender Günter Romig blickte im Neukenrother Pfarrheim auf die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres zurück. Sein Willkommensgruß galt insbesondere Kaplan Florian Will, der als Präses der Kronacher KAB erstmals an einer Leitungssitzung teilnahm.

Bestens organisiert waren einmal mehr die Senioren-Veranstaltungen, wie der Einkehrtag in Vierzehnheiligen, die Maifeier, die Wallfahrt zur Benediktiner-Abtei in Scheyern sowie der Senioren-Advent in Neukenroth.

Heuer steht dem Kreisverband wieder ein aktives Jahr

bevor. Die KAB Kronach organisiert eine Fünf-Tages-Fahrt vom 25. bis 29. Mai 2020 nach Wien. Carol Jakob freut sich über den Besuch einer Reisegruppe vom 12. bis 14. Juni aus Glogau in Friesen. Für die Teilnehmer werden Übernachtungsmöglichkeiten gesucht. Heinz Hausmann plant eine Fahrt nach Glogau im September 2020 zum Dom-Jubiläum. Er erzählte von einer seit 1983 mit Glogau innig bestehenden Verbindung, die einst durch Lothar Dressel und Pater Richard zustande gekommen war.

Jahresthema 2020 wird das Lieferkettengesetz sein. Manuela Mähringer hat diesbezüglich Unterlagen, die sie den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung stellen wird. Sie will auch

eine Kurzfassung für die Jahreshauptversammlungen zusammensstellen. Darüber hinaus werden Unterschriftenlisten zu der gesetzlichen Einführung des Lieferkettengesetzes verteilt.

Heinz Hausmann zeigte sich stolz, dass bei den alle sechs Jahre stattfindenden Sozialwahlen im Landkreis Kronach das beste Wahlergebnis der ACA bundesweit mit 17,2 Prozent erreicht wurde. Der Bundesdurchschnitt lag bei rund zehn Prozent. Maria Gerstner berichtete von ihrem Madagaskar-Besuch 2019 und zeigte eindrucksvolle Bilder. Die seit Jahren von der KAB unterstützten Projekte hätten sich hervorragend entwickelt.

Der KAB-Diözesanverband Bamberg kann die Stelle der nach ihrem Ruhestand ausgeschiedenen Diözesansekretärin Maria Gerstner mit Eigenmitteln und Unterstützung der Diözese nachbesetzen, wenn auch nicht in vollem Umfang. Möglich wurde dies durch den Einsatz vieler Mitglieder aus der gesamten Erzdiözese. Diese hatten sich an Erzbischof Dr. Ludwig Schick mit Briefen gewandt und um Unterstützung für das Büro in Kronach gebeten. Bei der Sitzung stellte sich dann auch Manuela Mähringer als neue Verbandsreferentin der KAB Bamberg mit Sitz in Kronach vor.

Textauszug und Bild: hs



Der KAB-Kreisverband Kronach-Hof traf sich zur Kreisverbandsleitungs-Sitzung. Hier stellte sich auch die neue Verbandsreferentin Manuela Mähringer (dritte von links) vor.

KAB Neukenroth zieht Bilanz

Der 64 Mitglieder starke KAB-Ortsverband Neukenroth blickte bei der Hauptversammlung auf ein arbeitsreiches Jahr zurück. Das Leitungsteam mit Robert Gerstner, Marlene Strohmeyer, Norbert Fleischmann, Sabine Fleischmann, Magdalena Schmierer und Maria Gerstner sieht sich nach wie vor als Schrittmacher für soziale Gerechtigkeit. Schließlich herrsche nach wie vor das globale Finanzkapital und lenke die Wirtschaft. Das Ergebnis seien Kämpfe um die Macht, die zu Lasten der Schwachen entschieden werden. Der arbeitsfreie Sonntag ist nach wie vor ein wichtiges Thema für die KAB. „Die Sozialverbände sind wichtig für die Gemeinschaft“, sagte Maria Gerstner. Im weiteren Sitzungsverlauf informierte sie über die Vereinsaktivitäten. Seit 25 Jahren halten Wolfgang und Magdalena Schmierer der KAB Neukenroth die Treue.

Ausführlich ging stellvertretender KAB-Kreisvorsitzender Friedrich Jakob aus Friesen auf die Unterschriftenaktion „Frau Merkel, wir brau-

chen endlich ein Lieferkettengesetz!“ ein, denn es sei außerordentlich wichtig, diese Initiative zu realisieren. Als Gründe nannte er unter anderem Tote bei Fabrikbränden, ausbeuterische Kinderarbeit, zerstörte Regenwälder, Menschenrechtsverletzungen sowie Umweltzerstörung. Da auch deutsche Unternehmen daran beteiligt seien, erwarte man, dass die Bundeskanzlerin den Schutz der Menschenrechte zur Chefsache mache und noch in dieser Legislaturperiode ein Lieferkettengesetz auf den Weg bringen werde.

Carol Jakob, Seniorenbeauftragte im Kreisverband, überbrachte die Grüße der neuen KAB-Diözesanreferentin Manuela Mähringer und dankte der bisherigen Diözesansekretärin Maria Gerstner für ihre erfolgreiche Tätigkeit im Kreisverband. Sie erinnerte an das über fünfzigjährige ehrenamtliche Wirken von Alois Wachter, der durch seinen Tod eine schmerzliche Lücke hinterlassen habe.

Textauszug: Gerd Fleischmann

KAB prägt kirchliches Leben in Wickendorf

Der Wickendorfer Ortsverband der KAB ist sehr aktiv. Lob und Dank gab es deshalb von Präses Dekan Detlef Pötzl und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden Uwe Thoma. Beide würdigten das Engagement, das der Verband bei kirchlichen Veranstaltungen an den Tag legt.



Von links nach rechts: M. Mähringer, G. Zeuß, E. und G. Fehn, I. See, C. Krebs, Präses Dekan D. Pötzl, M. und B. Heinlein, W. Heinlein, R. Suffa und J. Hofmann.

Bei der KAB Wickendorf nehmen kirchliche Aktivitäten einen großen Raum ein, sagte Vorsitzender Günther Fehn. Auch die Bildungsarbeit werde groß geschrieben. Bei den Versammlungen gab es interessante Vorträge zu hören, aber auch die Geselligkeit kam dabei nicht zu kurz.

Zweiter Vorsitzender Christof Krebs konnte zusammen mit Präses Pötzl, Verbandsreferentin Manuela Mähringer und der Ehrenkreisvorsitzenden Gabriele Zeuß treue Mitglieder ehren. Seit 40 Jahren gehören Hildegard und Heinz Heinlein, Ellen und Günther Fehn sowie Regina Suffa dem Verband an. Für 50 Jahre wurden Marianne und Burkhard Heinlein, Walburga Heinlein, Johanna Hofmann und Irmgard See mit Urkunde und Nadel ausgezeichnet.

Manuela Mähringer, seit November 2019 im KAB-Büro Kronach tätig, stellte sich den Mitgliedern vor und war vom rührigen Ortsverband sehr angetan.

Textauszug und Bild: Uwe Thoma

ABGESAGT – KAB Seniorenwallfahrt am 25. August 2020

„Ich bin der Weinstock – Ihr seid die Reben“, unter diesem Titel sollte die diesjährige große KAB Seniorenwallfahrt zum Kiliansdom nach Würzburg führen.

Dass die Wallfahrt der KAB Bamberg jemals ausfallen könnte, hat keiner für möglich gehalten. Im März, als viele kleinere Veranstaltungen abgesagt werden mussten, waren die Verantwortlichen immer noch voller Hoffnung. „Bis Ende August ist es noch weit“, vielleicht machen wir auch das Unmögliche möglich oder verschieben unsere Wallfahrt in den Oktober?

Dann die Entscheidung: Großveranstaltungen sind quasi per Gesetz bis Ende August verboten – und mittlerweile ist

auch den größten Optimisten unter uns klar, dass Corona Virus wird uns noch das ganze Jahr, vielleicht sogar noch kommendes Jahr beruflich und privat einschränken, unser Leben teilweise auf den Kopf stellen, immer neue Herausforderungen werden auf uns zukommen.

Mit 600 bis 700 Senioren eine Veranstaltung in diesem Jahr durchzuführen wäre auch ohne dieses Gebot von übergeordneter Stelle unverantwortlich gewesen.

An dieser Stelle bleibt den Verantwortlichen der KAB nur, auf kommendes Jahr zu vertrauen. Das Jahr 2020 wird vielen KABlern in Erinnerung bleiben – unter anderem auch, weil die 25. Jubiläumswallfahrt



des KAB Diözesanverbandes abgesagt werden musste.

Nächstes Jahr wird es hoffentlich wieder eine Wallfahrt geben. Einige der Vorbereitungen, die für dieses Jahr getroffen wurden, können sicher für das kommende Jahr verwertet werden, so dass nicht jede Arbeit umsonst war. Danke an dieser Stelle an alle Busbegleiter und Helfer, die bereits geplant haben und nun enttäuscht sind. Aber die Gesundheit aller geht vor.

In diesem Sinne – achten Sie auf sich – damit wir im kommenden Jahr unsere Anliegen wieder gemeinsam und vor allem gesund in die Welt tragen können.

Heike Morbach



Die Bilder vom Kiliansdom in Würzburg wurden von Heike Morbach aufgenommen.